

Inhalt

1. **13. Oktober 2010** 1. Änderungssatzung vom 13.10.2010 zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe (- Sozialhilfesatzung -) vom 23.03.2005
2. **6. Oktober 2010** Verfahren im Wasserrecht, hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
3. **11. Oktober 2010** Bergischer Transportverband (BTV), hier: Einladung zur Verbandsversammlung

1.

**1. Änderungssatzung vom 13.10.2010
zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises
über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
zur Durchführung von Aufgaben des Kreises
als örtlicher Träger der Sozialhilfe
(- Sozialhilfesatzung -)
vom 23.03.2005**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) zuletzt geändert am 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335) in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 2 sind hinter Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 neu einzufügen:

Hiervon ausgenommen sind Hilfen für pflegebedürftige Menschen in einer ambulant betreuten Wohnform im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII. Von dieser Regelung sind Hilfen nicht erfasst, die im Zusammenhang mit betreutem Wohnen für behinderte Menschen im Sinne der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV-SGB XII NRW) stehen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 13.10.2010

gez. Rolf Menzel
(Landrat)

2.

Verfahren im Wasserrecht

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach, den 06.10.2010

Der Landrat

Az: 66-34-01-10020-2010

Der Strundeverband - Der Vorstandsvorsteher -, Konrad-Adenauer-Platz 2, 51439 Bergisch Gladbach plant die Herstellung einer Hochwassersicherung und Offenlegung der Strunde. Die Ausbaumaßnahme beginnt an der Odenthaler Straße und endet auf dem Gelände der M-real Zanders GmbH.

Mit Antrag vom 05.08.2010 wurde der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für den geplanten Ausbau eingereicht.

In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 3 (Sonstige Ausbaivorhaben) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Kreuzer

3.

Bergischer Transportverband (BTV)

Öffentliche Bekanntmachung

der Einladung zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung des BTV am 04.11.2010 im Ratsaal des Rathauses der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen.

Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich und beginnt um 15.00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Niederschrift der 12. Verbandsversammlung vom 25.05.2010
4. VI. Nachtrag der Verbandssatzung
5. Jahresabschluss 2009
6. Haushaltssatzung für das Jahr 2011
7. Ergebnis der LVP – und Glasausschreibung der Dualen Systeme
8. Gemeinsame PPK – Erfassung mit den Dualen Systemen
9. Verschiedenes
- Wertstofftonne

Gummersbach, den 11.10.2010

gez. Ahus
Vorsitzende der Verbandsversammlung